

15. Rheinische Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts

VON ALOIS GERLICH

Wer versucht, das Wirken rheinischer Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts in gedrängtem Überblick zu erörtern, muß zunächst gedankliche Ordnung in die Vielfalt der jener Zeitspanne eigenen Phänomene bringen.¹⁾ Hinsichtlich der Schauplätze der Vorgänge, die betrachtet werden sollen, hat bereits das Hochmittelalter eine Eingrenzung gebracht: Da das Königtum in Norddeutschland als ein in den Landschaften selbst stehender Faktor ausschied, traten dort regionale Kräfte in den Vordergrund.²⁾ Auch dem Kurfürstentum bot jener Großraum später keine Heimstatt. Im Gebiet beiderseits der mittleren Elbe und östlich des Unterlaufes des Stromes lagen zwar zwei Kurstaaten, ihre askanischen Fürsten entwickelten jedoch während der hier zu behandelnden Zeitspanne stärker auf den territorialen Rahmen hingeeordnete Initiativen und wandten sich weniger intensiv als ihre westdeutschen Standesgenossen den Problemen des Königtums zu. Die spezifische Kurfürstenpolitik der Häuser Wittelsbach und Luxemburg in Brandenburg, dort von 1415 an der Hohenzollern und in Kursachsen der Wettiner nach 1423 bietet ganz andere Aspekte als das Verhalten der drei Erzbischöfe am Mittel- und Niederrhein sowie die von der Pfalzgrafschaft ausgehenden Impulse. Dieser Überblick kann auf Süddeutschland, die Rheinlande und die Westterritorien beschränkt werden, ohne daß Gefahr besteht, Ereignisse von erheblicher Bedeutung außer acht zu lassen. Auch bieten die rheini-

1) Dieser Beitrag beruht auf einem Referat am 29. März 1967 während der Frühjahrs-tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte auf der Insel Reichenau. Die Form des Vortrages wurde geringfügig verändert, an mehreren Stellen wurden inhaltliche Ergänzungen eingearbeitet. Aus Raumgründen wurden Quellen- und Literaturhinweise auf ein Mindestmaß eingeschränkt, auf das Zitieren von Regesten überhaupt verzichtet, zumal die Regesta imperii des 14. Jahrhunderts in Neubearbeitung bislang nur für die Zeit Karls IV. vorliegen. – Hinsichtlich der verfassungsgeschichtlichen Aspekte der hier behandelten Fragenkreise sei generell verwiesen auf H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. 2. Aufl. Brünn - München - Wien 1944, bes. S. 204 bis 228. Im übrigen sei auf die in den folgenden Anmerkungen genannten Einzelarbeiten des Verfassers zu Fragen der Kurfürstenpolitik verwiesen, die fortgesetzt werden sollen.

2) Dazu jetzt H. STEINBACH, Die Reichsgewalt in Niederdeutschland in nachstaufischer Zeit (1247-1308). 1968.

schen Kurfürstentümer in ihren die Reichsgeschichte integrierenden Einzelentwicklungen³⁾ eine überraschende Fülle von Besonderheiten; aus diesen sollen hier nur einige beispielhafte Konstellationen ausgewählt und analysiert werden, um zu Aussagen über politische Strukturen im Reich des 14. Jahrhunderts zu gelangen. Ziel dieser Skizze ist es, eine Reihe von landschaftlichen Befunden in den weiten Rahmen der spätmittelalterlichen Geschichte Deutschlands einzubeziehen, um auf diesem Wege zu einer Würdigung der Voraussetzungen und Vielschichtigkeit der Kurfürstenpolitik, wie sie von der damals besonders agilen Westgruppe betrieben wurde, vorzudringen.

Man geht zunächst am besten von der Frage aus, wie sich die Könige zu den Kurfürsten verhalten haben. Aus ihrer Reihe ist einer herauszuheben: Albrecht I. von Habsburg.⁴⁾ Er war nach kurzer Phase der Kooperation wie alle anderen Kronträger von dem Augenblick an Gegner der Kurfürsten, als seine Absichten und ihre Prätionen gegeneinander liefen. Er war aber auch der einzige, der 1301/02 die Opposition militärisch niederwerfen konnte. Das andere Extrem zeigen die Regierungszeiten Adolfs von Nassau und Wenzels von Böhmen zu Anfang und Ende des Jahrhunderts. Kurfürstenansprüche wurden bis zur letzten Höhe gesteigert, als 1298 und 1400 das Recht zur Absetzung eines als unwürdig empfundenen Königs⁵⁾ aus der Wahlbefugnis und dem besonderen Auftrag, über das Wohl des Reiches zu wachen, hergeleitet wurde.⁶⁾

Wie aber standen die anderen Herrscher zur vornehmsten Gruppe der deutschen Fürsten? Bevor diese Frage beantwortet werden kann, ist eine Besinnung auf Um-

3) Zu diesen Fragestellungen vgl. L. PETRY, Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur Französischen Revolution. In: Rhein. Vjbl. 20, 1955, S. 80–111. – J. BÄRMANN, Zur Entstehung des Mainzer Erzkanzleramts. ZRG. GA 75, 1958, S. 1–92. DERS., Der Mittelrhein als verfassungsrechtliches Zentrum des fränkisch-deutschen Reiches. Jahressgabe d. Instituts f. Geschichtl. Landeskde. a. d. Univ. Mainz 1962.

4) A. HESSEL, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg. 1931. – A. GERLICH, Königtum, rheinische Kurfürsten und Grafen in der Zeit Albrechts I. von Habsburg. In: Geschichtliche Landeskunde. Veröff. d. Instituts f. Geschichtl. Landeskde. a. d. Univ. Mainz V, 2 (=Festschrift Ludwig Petry, Teil 2). 1969. S. 25–88.

5) Die Absetzungserklärungen von 1298 und 1400 MG Const. 3, S. 549–553 Nr. 589 u. 590, sowie RTA 3, S. 254–266 Nr. 204–207. – M. KRAMMER, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs 2. Leipzig–Berlin 1912. S. 25–31. – K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. Tübingen 1913. S. 153 Nr. 120 u. S. 223 Nr. 154.

6) Zu diesen beiden Königen jüngst: F. TRAUTZ, Studien zur Geschichte und Würdigung König Adolfs von Nassau. In: Geschichtliche Landeskunde. Veröff. d. Instituts f. Geschichtl. Landeskde. a. d. Univ. Mainz 2. Wiesbaden 1965. S. 1–45. Die Abhängigkeit der Territorial- und Reichspolitik von den wirtschaftlichen Voraussetzungen arbeitet heraus H. PATZE, Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau, Territorialpolitik und Finanzen. In: Hess. Jb. f. LG. 13, 1963, S. 83–140. – A. GERLICH, Habsburg – Luxemburg – Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz. 1960.

brüche deutscher Geschichte im Spätmittelalter einzuschalten: In den Jahren 1273 und 1308 fiel die Wahl auf Grafen aus dem Westen des Reiches.⁷⁾ Diesen glückten dann weite »Ostsprünge« nach Österreich und Böhmen; dort erwarben sie in Nutzung reichsrechtlicher Möglichkeiten mit Zustimmung der Kurfürsten⁸⁾ Herzogtümer und ein Königreich und bauten in der Folge ihre Hausmächte auf. Ohne die Mitwirkung der Kurfürsten wäre die Entstehung der Mächtetrias Wittelsbach – Habsburg – Luxemburg, von der die Geschicke des Reiches zwischen 1273 und 1473 weitgehend abhing, nicht denkbar. Rudolf von Habsburg war Partner, Willensvollstrecker und Gegner der Kurfürsten in wechselnden Konstellationen; er soll hier außerhalb der Erörterung bleiben. Heinrichs VII. von Luxemburg Wirken ist gekennzeichnet durch die Kooperation mit dem Kurfürsten und den imperialen Aufbruch nach Italien; wie sich sein Verhältnis zu den Wählern nach einer Rückkehr nach Deutschland gestaltet hätte, ist müßig zu fragen. Ein anderes Bild ihrer Beziehungen zu den Kurfürsten als die ersten Könige aus den Häusern Habsburg und Luxemburg bieten Ludwig der Bayer und Karl von Mähren. Sie sind emporgestiegen aus einem bereits vorhandenen fürstlichen Rang in Doppelwahlen,⁹⁾ bei denen die Rivalen gleichfalls vordem Fürsten waren. Beide wirkten zunächst einige Zeit als Gegenkönige. Dieser Umstand zeugt klarer als alles andere von den Erschütterungen des Königtums im Deutschland des 14. Jahrhunderts. Um so höher sind die Leistungen zu bewerten, mit denen es diesen Kronträgern und später noch Sigismund von Ungarn glückte, die Position des Königtums über eine außerordentlich lange Krise hinweg zu bewahren.

Die Schwingungsbreite von Verhaltensmöglichkeiten zeigen Albrecht I., Karl IV. und Ruprecht von der Pfalz an. Beim Habsburger liegt die entschiedenste Tendenz zur Machtminderung des Kollegs vor. Karl nahm jedoch nicht nur diese Körperschaft hin, sondern suchte in der Goldenen Bulle¹⁰⁾ die als Säulen des Reiches und Teilhaber an der Majestät angesprochenen sieben vornehmsten Fürsten zu einer Art Reichsrat

7) O. REDLICH, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1905. – Eine über die romantisierenden Verklärungen Friedrich Schneiders hinausgehende Würdigung Kaiser Heinrichs VII. von Luxemburg fehlt noch; die jüngsten Erörterungen von William M. Bowsky beschränken sich auf Italien. Zu den Anfängen luxemburgischer Reichsherrschaft zuletzt A. DIECKMANN, Weltkaiserum und »Districtus imperii« bei Kaiser Heinrich VII. Untersuchungen über die Reichsherrschaft und Reichspolitik im Zeitalter Heinrichs VII. Diss. Göttingen 1956. Den bisherigen Forschungsstand zusammenfassend A. GERLICH in: NDB 8, 1969, S. 329–334.

8) J. FICKER, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen. In: MIÖG 3, 1882, S. 1–62.

9) ELSA KORTEBEIN, Kurfürstenpolitik im Zusammenhang mit der Doppelwahl von 1314. Diss. Berlin maschinenschr. 1945. Materialbereich, wenn auch in vielem überholt, ist E. WERUNSKY, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit 1–3 (bis 1368, mehr nicht erschienen). 1880–92. Die Urkunden der Königswahlen von 1314/46/49 gesammelt bei KRAMMER, Quellen, S. 57–71 u. 111–122.

10) K. ZEUMER, Die Goldene Bulle Karls IV. 2 Teile 1908. – ZEUMER, Quellensammlung, S. 192–214, Nr. 148.

zusammenzufassen und in die Königsnähe zu ziehen. Da Karl IV. als Böhmenkönig selbst diesem Kreise angehörte, liegen bei ihm zeitweise eigentümliche Interferenzerscheinungen von Reichs- und Hausmachtspolitik, Herrscherbewußtsein und kurfürstlichem Eigenstandsempfinden vor. Er war durchaus nicht der Ersttiefvater des Reiches, als den ihn einer seiner Nachfolger hinstellen wollte. Nach seinem Willen sollten die Kurfürsten Aufgaben übernehmen, die von ihnen selbst weder im Blick auf ihr wirtschaftliches Leistungsvermögen noch vielleicht auch aus grundsätzlichen Überlegungen heraus erfüllt werden konnten. Eine eigenartige Stellung nimmt schließlich in der Herrscherreihe Ruprecht ein. Als Exponent der rheinischen Kurfürstenopposition gegen Wenzel gewählt, übernahm er mit viel zu schwacher Hausmacht¹¹⁾ überschwere Aufgaben an der Westgrenze des Reiches, in Oberitalien und im Blick auf das Große Schisma. Auch er war wie Karl IV. vom Ursprung her ein Kurfürsten-König, seine Position ruhte indessen auf recht schütterer Grundlage. Den luxemburgischen Rivalen in Böhmen konnte er nie überwinden und blieb in seiner Reichsherrschaft nur deshalb faktisch unangefochten, weil Wenzel in Böhmen selbst zum Spielball der Adelsfraktionen wurde und weder einer soliden Hausmacht- noch einer nach Westen raumgreifenden Reichspolitik fähig war. Die Krise des wittelsbachischen Königtums, die durch den Marbacher Bund fast aller Nachbarn unter Kurmainzer Führung 1405 akut geworden war, meisterte Ruprecht von der Pfalz. Sein Tod fünf Jahre danach machte die Frage überflüssig, wie sich sein Königtum weiter hätte halten können. Die Rücknahme des Herrscheramtes in den Westen erwies sich als Fehlschlag, der das Ergebnis der Göllheimer Schlacht von 1298 nur nochmals auf seine Weise bestätigte. Kronträger blieb fortan einer der Fürsten aus dem Südosten des Reiches. Im Westen aber vertrat die rheinische Kurfürstengruppe zum überkommenen verfassungsrechtlichen jetzt auch einen landschaftsgebundenen Dualismus zum Herrscher.

Im Blick auf die Einzelanalysen kurfürstlicher Politik geht man am besten von den Wahlverhandlungen aus. Vergleicht man die Forderungen der Kurfürsten anlässlich der Königserhebungen, zeigt sich eine überraschende Nuancierung: Kurköln erhob seine Ansprüche am rücksichtslosesten, die Zusagen an Mainz fielen mager aus.¹²⁾ Die

11) Allgem. E. RECK, Reichs- und Territorialpolitik Ruprechts von der Pfalz (1400-1410). Diss. Heidelberg. Maschinenschr. 1950 - Eindrucksvolle Vergleiche mit Böhmen und Mailand bietet W. ZORN, Anmerkungen zu Reichspolitik und Wirtschaftskraft zur Zeit König Ruprechts von der Pfalz, in: *Speculum Historiale* - Festschrift Johannes Spörl, 1965, S. 486 bis 490.

12) Wahlzusagen von 1292 bis 1309: MG Const. 3, S. 460 Nr. 474, S. 466 Nr. 479, S. 467 Nr. 480, S. 473 Nr. 486; Const. 4, S. 1 Nr. 1, S. 3 Nr. 3, S. 11 Nr. 11, S. 11-15 Nr. 12-17, S. 19-22 Nr. 23-26, S. 237 f. Nr. 270-272, S. 238 Nr. 273 u. S. 239-241 Nr. 274-276. Einen Teil der mit der Wahl Ludwigs des Bayern durch den Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt zusammenhängenden Verfügungen druckt E. WINKELMANN, *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV* 2 (1885). Neudruck Aalen 1964. S. 283 ff. Nr. 448-451. Auf die territorialen Einzel-

Kölner Erzbischöfe heimsten auf Dauer die einträglichen Rheinzölle unterhalb Andernach und auf lange Zeit so gewichtige Reichspfandschaften wie Kaiserswerth und Dortmund sowie eine Reihe von Stellungen am Wege in das westfälische Gebiet ihrer Kirche ein. Auch das Moselmündungsgebiet und das Siegerland waren Ziele der kurkölnischen Machtausweitung.¹³⁾ Für Mainz hingegen standen vom Interregnum bis zur Wahl Heinrichs VII. neben der Sicherung der Rheinzölle nur noch Seligenstadt mit dem Bachgau, Judensteuern¹⁴⁾ und Ansprüche auf das Erzkanzleramt im Vordergrund. Die Prärogativen als Erzkanzler konnten nur sporadisch genutzt werden. Am erfolgreichsten war hier Peter von Aspelt¹⁵⁾ in den ersten Jahren Heinrichs VII. Dann treten diese Mainzer Ansprüche auffälligerweise in den Zeiten Ludwigs des Bayern und Karls IV. zurück. Auch die anlässlich der Königswahlen der Jahre 1400 und 1410/11 erteilten Privilegienbestätigungen für den Mainzer Erzbischof Johann II. von Nassau bleiben hinsichtlich des Erzkanzleramtes vage und wortkarg.¹⁶⁾ Die Goldene Bulle ließ die Erzkanzlerfunktionen in Deutschland, hier nur die Kölner Kirchenprovinz ausgenommen, auf den Sitz zur Rechten des Herrschers, das Einberufungsrecht zu Wahltagen, die Kompetenz zum Abfragen der Stimmen und die – bei Stimmgleichheit der anderen Kurfürsten politisch wichtige – Nutzung des Letztstimmrechtes beschränkt sein, die eigentliche Tätigkeit des Erzkanzlers aber sogar auf das Vorantragen der Siegel bei feierlichen Aufzügen des Herrschers schrumpfen. Erst in der Neuzeit sollte das Erzkanzleramt als Objekt der Mainzer Politik eine gewichtige Rolle spielen. Die Kontrolle des Kronträgers auf dem Wege über die Bestimmung des Kanzlers und des anderen Kanzleipersonals, wie sie zu Anfang des 14. Jahrhunderts Erzbischof Gerhard II. von Eppstein durchzusetzen versuchte, konnte von den Königen abgewehrt werden. Gerhard II. von Eppstein, der das Wort von den Königen in seiner Jagdtasche sprach, sah offenbar im Kronträger nur ein Exekutivorgan, das an die ihm durch die Kurfürsten gesetzten Normen gebunden sei. Albrechts I. von Habs-

heiten in diesen Urkunden kann aus Raumgründen nicht näher eingegangen werden; dazu GERLICH (wie Anm. 4) und KORTEBEIN (wie Anm. 9).

13) Zusammenfassend F. STEINBACH, *Geschichtliche Räume und Raumbeziehungen der deutschen Nieder- und Mittelrheinlande im Mittelalter* (1954), in: *Collectanea F. Steinbach*, hrsg. von F. PETRI und G. DROEGE, 1967, S. 36–55.

14) Albrecht I. Privilegien für den Mainzer Erzbischof Gerhard II. von Eppstein MG Const. 4, S. 14 Nr. 15 u. S. 15 Nr. 17. Heinrichs VII. Versprechen S. 224 Nr. 259. Zur Beteiligung des Mainzer Erzbischofs an der Judensteuer seit Adolf von Nassau bis Ludwig dem Bayern, der rechtlichen Zuordnung dieser Abgaben zum Erzkanzleramt sowie den Ablösungsmodalitäten Albrechts I. und Heinrichs VII. durch Zuweisung der Frankfurter Judensteuer vgl. G. SEELIGER, *Erzkanzler und Reichskanzleien*, 1889, S. 49 ff. – Für Karls IV. Zeit jetzt G. LANDWEHR, *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter*, 1967, S. 59 f.

15) MARIANNE ARENS, *Die Reichspolitik des Erzbischofs von Mainz Peter von Aspelt* (1306 bis 1320). Diss. Freiburg/Br. Maschinenschr. 1949.

16) RTA 7, S. 65 Nr. 46 u. S. 106 Nr. 64.

burg Sieg in den Jahren 1301/02 hat aber, sowenig seine Feldzüge am territorialen Machtgefüge ändern konnten, gerade diesen Anspruch nachhaltig genug erschüttert, als daß er angesichts der anderen Schwierigkeiten der Mainzer Kirche in den nächsten Jahrzehnten noch hätte mit durchschlagendem Erfolg wiederaufgegriffen werden können.

Die Unterschiede im Ertragswert der Königswahlen für die Kurfürsten von Köln und Mainz hängen wohl auch mit personalgeschichtlichen Umständen zusammen, die man nicht näher erklären, sondern nur statistisch erfassen kann.¹⁷⁾ Im niederrheinischen Erzbistum kennt man fast durchweg lange Amtsperioden. In Mainz aber ist nicht nur ein bedeutend rascher aufeinanderfolgender Personalwechsel, sondern auch eine eigentümliche Häufigkeit von Bistumsschismen und Kapitelsspaltungen zu verzeichnen: Nach dem Interregnum bis zur Stiftsfehde von 1460/62 waren es nicht weniger als acht. Fast jeder der Mainzer Präbendanten mußte sich in Anbetracht seiner eigenen Schwierigkeiten und der Verschuldung¹⁸⁾ seiner Kirche bei der Kurie mit Forderungen an einen Thronkandidaten zurückhalten, wollte er sich in einem Kampf um das Erzstift nicht die Gunst des Königs verscherzen.

Ein Seitenblick auf das dritte geistliche Kurfürstentum läßt Entwicklungsunterschiede hervortreten: Kurtrier heimste erst verhältnismäßig spät, dann aber auf Dauer, seine Vorteile ein. Während Mainz nur mühsam den in der Stauferzeit erreichten Stand der ihm aus Krongut überlassenen Gerechtsame verteidigen konnte und sich in den weit auseinanderliegenden Gebietsteilen mit einer buntgewürfelten Umwelt des Adels und der Ministerialität arrangieren mußte, Kurköln seine Machtminderung nach der Niederlage bei Worringen im Jahre 1288 in vorsichtigem Lavieren zwischen den niederrheinischen Anliegern und dem Königtum wieder zu beheben trachtete, baute in Kurtrier Balduin von Luxemburg¹⁹⁾ in der ersten Hälfte des 14.

17) Vgl. die Daten bei A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 5. 5. Aufl. Neudruck 1953, S. 1137 f., 1150 f. u. 1157 f.

18) In Mainz erreichte nur Peter von Aspelt eine – vorübergehende – Finanzsanierung, wie PATZE, Gerhard II. von Eppstein und Adolf von Nassau, S. 138 ff. nachweist. Einen instruktiven Überblick über den labilen Zustand am Ende des 14. Jahrhunderts bietet ANTON PH. BRÜCK, Die Finanzen des Erzstiftes Mainz um das Jahr 1400. In: Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum – Festschrift Christian Eckert. (1949), S. 35–54. In Trier und Köln waren die Verschuldungen zeitweise ebenfalls sehr drückend, sie zwangen aber dort nicht in dem Maße zu reichspolitischen Rücksichtnahmen wie in Mainz. Zudem ließen in jenen beiden Erzbistümern die längeren Amtszeiten der päpstlichen Kurie weniger Gelegenheiten zur Erhebung der mit den Neubesetzungen verbundenen Abgaben. Viele Einzelheiten bringt H. SAUERLAND, Urkunden und Regesten der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1–7. Bonn 1902–1913. Über die »fiscalité pontificale« zusammenfassend G. MOLLAT, Les Papes d'Avignon 1305–1378. 9. Aufl. Paris 1950, S. 504 ff. u. 523 ff. (Lit.). – BERNARD GUILLEMAIN, La cour pontificale d'Avignon (1309–1376), Paris 1962, S. 104 ff.

19) ALOIS DOMINICUS, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof von Trier. Koblenz 1862. (Ist wegen seines Materialreichtums noch immer heranzuziehen.) Jetzt EDMUND E. STENGEL, Bal-

Jahrhunderts das Erzstift von der Mosel über das Maiefeld bis in das Lahntal und den Westerwald hinein aus. Als Administrator in Mainz und Speyer, als Teilnehmer an Landfrieden und Bündnissen schob er den Trierer Einfluß bis nach Lothringen, in das Reichsland um Kaiserslautern und über den Mittelrhein hinweg vor. Im Unterschied zu Mainz und Köln gedieh zudem die namengebende Stadt seines Sprengels nicht zu gleich scharf ausgebildeter Eigenstellung, sondern wurde im Territorialverband des Erzstiftes gehalten.²⁰⁾ Die Königswahlen von 1308, 1314, 1346 und das Rhenser Weistums zum Schutz der Wahlvorrechte gegen alle Einmischungsversuche der Kurie wurden von ihm entscheidend gestaltet. Dieser von der Forschung schon oft behandelten Entwicklung braucht hier nicht nachgegangen zu werden. Balduin war zudem der einzige geistliche Kurfürst, der einen König auf dem Romzuge begleitete, während der Mainzer Amtsbruder aus einer Ministerialenfamilie des Grafenhauses²¹⁾ den Erwerb Böhmens für die neue Herrscherdynastie von 1309 an als Teilunternehmen der sorgfältig geplanten Reichspolitik der Luxemburger leitete.

Auf eine andere Territorialindividualität trifft man in der Pfalzgrafschaft. Sie festigte sich seit der späteren Stauferzeit langsam in einer Riegelstellung quer zum Rhein vom Soonwald bis in das untere Neckartal.²²⁾ In allen Bündnissen Rudolfs von Habsburg und Adolfs von Nassau spielte sie eine erstrangige Rolle. Von beiden Königen wurde außerdem der politische Verbund mit den wittelsbachischen Positionen am Rhein verstärkt in Gestalt dynastischer Brückenschläge²³⁾, die wohl auf pfalzgräfliche Initiativen zurückgingen. Damit bahnte sich ein Grundmotiv pfälzischer Reichspolitik an: Jeder Pfalzgraf suchte die Verwandtschaft mit dem jeweils regierenden Herrscher. Kein anderes Fürstenhaus kann in dieser Intensität der Königsnähe im Sinne dynastischer Verbundenheit die rheinischen Wittelsbacher übertreffen. In der Zeit des ersten wittelsbachischen Königtums unter Ludwig dem Bayern gerieten dann die rheinischen Positionen in Gefahr, zur Rolle eines Nebenlandes abzusinken.²⁴⁾ Das war zunächst

dewin von Luxemburg, ein grenzdeutscher Staatsmann des 14. Jahrhunderts. (1936). In: *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte*, 1960, S. 180–215. Einen unmittelbaren Eindruck vom spätmittelalterlichen Kurfürstentum luxemburgischer Prägung und seiner in Hausmacht- wie Reichspolitik gegründeten Hinordnung auf das Herrscheramt vermittelt F.-J. HEYEN, *Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308–1313)*, 1965.

20) Vgl. jüngst KNUT SCHULZ, *Ministerialität und Bürgertum in Trier*, 1968.

21) CAMILL WAMPACH, *Peter von Aspelt. Seine Herkunft*. Rhein. Vjsbl. 15/16, 1950/51, S. 293–297.

22) Zur Ausgangslage: RUTH GERSTNER, *Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz*, 1940. – Die spätmittelalterliche Endstufe: HENRY J. COHN, *The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century*, Oxford 1965, und M. Schaab, o. S. 172 ff.

23) PETRY, *Kräftepiel*, S. 89 ff.

24) Diese Entwicklungen lassen sich nicht nur aus der Territorialgeschichte erkennen, son-

Folge des Zerwürfnisses zwischen Ludwig und seinem älteren Bruder Rudolf I. und nach dessen Tod 1319 einer für die rheinische Linie ungünstigen Konstellation innerhalb des Familienverbandes. Als jedoch ein Menschenalter später Karl IV. für seinen Sohn Wenzel die Königswahl betrieb, holte Kurfürst Ruprecht I. diesen Rückstand wieder auf und weitete seine Machtgrundlage erheblich aus: Nach dem Erwerb der Reichspfandschaften²⁵⁾ Oppenheim und Ingelheim schnitt er jede Hoffnung des Mainzer Nachbarn, am Mittelrhein ein geschlossenes Erzstiftsterritorium zusammenfügen zu können, ab. Durch die Übernahme auch der Reichspfandschaft Kaiserslautern wurde die Pfalzgrafschaft zum vorrangigen Faktor im Westrich und drängte dort Kurtriers Einfluß zurück.

Diese Verpfändungen von Reichsgerechtsamen durch Karl IV. bezeichnen einen Wendepunkt in der Geschichte des Reichsgutes. Während dies am Niederrhein bereits früher geschwunden war, hielt es sich zunächst dank der wittelsbachischen Schutzfunktion für Konradin von Staufen²⁶⁾, weiterhin infolge der konservierenden Maßnahmen der ersten Habsburgerkönige im Zuge der Revindikationstendenzen und schließlich in Auswirkung der scharfen Rivalität Mainz – Pfalz am Mittelrhein länger. Da in Deutschland eine Krondomäne nach französischem Vorbild nicht mehr zu schaffen war und das Reichsgut der direkten Nutzung durch den Kronträger immer mehr entglitt, blieb die Rechtsform der Reichspfandschaft, unter welcher Karl IV. nach wechselvollem Schicksal der Einzelstücke 1375 Städte und Dörfer aus der Hand gab, zunächst ein brauchbares Mittel, um die Verbindung zwischen dem Kronträger und

dern sind im »Regierungssystem« der einzelnen Fürsten begründet. Dazu jetzt: SIEGFRIED HOFMANN, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/1294, 1967. – H. BANSÄ, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329), 1968. – Als Musterbeispiel territorialverfassungsgeschichtlicher Forschung sei genannt TH. KARST, Das pfälzische Oberamt Neustadt an der Haardt, 1960.

25) G. LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. Mitt. Hist. Ver. Pfalz 66, 1968, S. 155–196. – L. PETRY, Der Ingelheimer Grund vom Ausgang des 14. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Ingelheim am Rhein, hg. von JOHANNE AUTENRIETH, 1964, S. 201–274. – W. REIFENBERG, Die kurpfälzische Reichspfandschaft Oppenheim, Gau-Odernheim, Ingelheim 1375–1648. (Diss. Mainz 1963), 1968. – Karls IV. Urkunden vom 12. Februar 1375 bis zum 31. Mai 1376: RTA 1, S. 39–48 Nr. 16–23. König Ruprechts Verfügungen vom 23. August 1402 hängen zusammen mit den finanziellen Regelungen der Heirat seines Sohnes: W. HOLTZMANN, Die englische Heirat Pfalzgraf Ludwigs III. In: ZGO 82, 1930, S. 1–38. Daß es sich hierbei aber im wesentlichen um – angesichts der Finanznot des römischen Königs sogar nur fiktive – hausmachtpolitische Geldgeschäfte gehandelt hat, macht bereits J. WEIZÄCKER in RTA 5, S. 362 u. 402 Anm. 1 deutlich.

26) Vgl. A. GERLICH, Rheinische Kurfürsten und deutsches Königtum im Interregnum. In: Geschichtliche Landeskunde, III, 2 (= Festschrift Johannes Bärmann, Teil 2), 1967, S. 44–126 (mit weit. Lit.).

dem Pfalzgrafen aufrechtzuerhalten. Auf längere Sicht hin blieben die Pfalzgrafen die territorialen Gewinner, zumal König Ruprecht zu Beginn des folgenden Jahrhunderts die Pfandsummen derart stark erhöhte, daß sie weder von den Nachfolgern im Herrscheramt noch vom Nachbarn in Kurmainz mehr aufgebracht werden konnten. Nennenswerte Verdichtungen von Reichsgerechtsamen hielten sich bis auf weiteres nur noch in der Wetterau, im Elsaß und in Schwaben, in den Regionen also, in denen die Streuung der Reichsstädte den Weiterbestand von Landvogteien begünstigte.²⁷⁾

Wie nun gestaltete sich das Verhältnis des Königtums zu den drei geistlichen Kurfürstentümern angesichts der dort relativ oft auftretenden Personalwechsel? Man sollte annehmen, das Königtum habe in den sich immer wiederholenden Vakanzen die Möglichkeit erhalten, Angehörige der Herrscherfamilie oder nahe Verwandte auf die Erzbischofssitze zu bringen und auf diesem Umwege die Intentionen von Kronträgern und Kurfürsten einander anzugleichen. Dem war aber nicht so! Schon früh setzte die Wahlkompetenz der Domkapitel der königlichen Einflußnahme Grenzen. Auf die Konkurrenz der kurialen Personalpolitik mit ihrer häufig gegen die Absichten des Königs gerichteten Tendenz braucht man hier nur am Rande hinzuweisen. Im gesamten Zeitalter der sogenannten »springenden« Wahlen zwischen Rudolf und Albrecht II. von Habsburg ist nur ein einziger Fall zu verzeichnen, in dem ein naher Sippen-genosse eines Herrschers geistlicher Kurfürst wurde.²⁸⁾ Überdies dauerte die Amtszeit jenes Grafen von Luxemburg-Ligny in Mainz nur zwei Jahre, stellt also im Rahmen der Kurfürstengeschichte nur eine bedeutungslose Episode dar.²⁹⁾

Konvergenzen zwischen Kurfürsten- und Königspolitik treten in den 165 Jahren jener Epoche nur dreimal in personellem Miteinander auf. Zunächst in Trier, von wo aus Balduin von Luxemburg während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Grundlagen für den Aufstieg seiner Familie zu einer weit über die Grenzen des Reiches hinauswirkenden Macht schuf.³⁰⁾ In diesem Gesamtvorgang ist die Chrono-

27) Zur Vorgeschichte: W. KROPAT, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit, 1964. (Auch: Wetterauer Geschichtsblätter 13, Friedberg 1964). – R. MOSHACK, Die Reichslandvogtei in der Wetterau, Diss. Jena 1888. J. BECKER, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich (1273–1648), 1905. EBERHARD GÖNNER – MAX MILLER, Die Landvogtei Schwaben. In: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, hg. v. F. METZ, 21967, S. 683–704.

28) Dies hängt nicht zuletzt mit den Fraktionsbildungen in den Domkapiteln zusammen. Zu diesen vgl. W. KISKY, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert, 1906. Auf die Rolle lehensrechtlicher Abhängigkeiten für die Bildung von Domherrengruppen bei Bischofswahlen hat A. PH. BRÜCK (s. unten Anm. 34) hingewiesen; der Frage sollte weiter nachgegangen werden.

29) F. VIGENER, Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit. (= Westdeutsche Ztschr., Erg.-H. 14), 1908.

30) EDMUND E. STENGEL (wie oben Anm. 19).

logie der Einzelereignisse zu beachten: Der Erwerb des Trierer Kurfürstentums und die Bildung einer luxemburgischen Koalition im Kolleg gehen den Königswahlen voraus, nicht ist der Besitz der Krone die Voraussetzung für die Versorgung eines Königsverwandten mit einem Erzbistum gewesen. – Der zweite Fall eines Zueinanders von Königs- und Kurfürstenpolitik betraf den Grafen Gerlach von Nassau. Er verdankte seinen Aufstieg in Mainz 1346 dem Zusammenklang der luxemburgischen Absichten mit den gegen Ludwig den Bayern gerichteten Intentionen des Papstes und wurde so – in einer diesem Vorhaben günstigen Augenblickskonstellation – zum Werkzeug für die Wahl Karls IV. zum Gegenkönig.³¹⁾ Die Auseinandersetzungen zunächst bis zum Tode Ludwigs des Bayern am 11. Oktober 1347, dann mit Günther von Schwarzburg zwei Jahre später, können hier übergangen werden, weil sie bereits oft behandelt worden sind. Festgehalten sei aber Karls IV. Verhalten zum am Mittelrhein im Zuge der allgemeinen Entwicklung ausgebrochenen Bistumsschisma. Der neue Herrscher griff nicht in diese Kämpfe ein, auch nicht nachdem er seine Stellung im Reich konsolidiert hatte und keinen Rivalen in einem neuen Thronstreit zu befürchten brauchte. Vielmehr wartete er geduldig sieben Jahre, bis der Tod sein stärkster Verbündeter wurde und den nassauischen Parteigänger vom lästigen virneburgischen Gegner befreite. – Ähnlich verhielt sich Karl IV. dann am Ende seiner Regierungszeit im dritten Falle, der hier skizziert werden muß. Als 1371 Gerlach von Nassau starb, wurde in einem umfänglichen Prälatusschub, zu dem der Papst die Hand bot, zunächst der vorhin erwähnte Graf Johann von Luxemburg-Ligny nach Mainz transferiert; als er aber bald darauf starb, wurde als der kaiserliche Kandidat mit Hilfe des Papstes ein Markgraf von Meißen in das Erzbistum eingesetzt. Das Mainzer Domkapitel beugte sich nicht dem Druck von Kaiser und Papst, sondern lieferte das Erzstift wieder einem Grafen von Nassau aus. Karl IV. scheute auch jetzt einen Waffengang. Der Wettiner wurde solange durch einen Waffenstillstand abgeschirmt, bis er 1376 als der »offizielle« Erzkanzler und Mainzer Kurfürst im Wahlakt seine Dienste getan hatte.³²⁾ Als dann fünf Jahre später Ludwig von Meißen zu Tode kam, weil bei einem Tanz in Magdeburg unter ihm eine Treppe zusammenbrach, war abermals *via facti* ein Mainzer Bistumsschisma beendet.³³⁾ König Wenzel hatte sich inzwischen mit dem Grafen Adolf von Nassau arrangiert.

31) G. W. SANTE, Gerlach Graf von Nassau, Erzbischof von Mainz 1346–1371. In: Nassauische Lebensbilder, hg. von R. VAUPEL, I, 1940, S. 33–49. G. STEIN, Die Einungs- und Landfriedenspolitik der Mainzer Erzbischöfe zur Zeit Karls IV. Diss. Mainz 1960. – Jüngst allgem. H. O. SCHWÖBEL, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330–1346. Weimar 1968; bes. S. 395–421.

32) H. WEIGEL, Männer um König Wenzel. In: DA 5, 1942, S. 112–177.

33) Zu jenen Phasen der Beziehungen zwischen Königtum und rheinischen Kurfürsten vgl. A. GERLICH, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumstreit. In: Hess. Jb. f. LG 6, 1956, S. 25–76.

Diese Auswahl von Ereignissen macht deutlich, daß die Könige und rheinischen Erzbischöfe in einem Bezugsverhältnis standen, das alle Nuancen von loyaler Partnerschaft bis zum unversöhnlichen Haß umfaßte. Will man Ursachen und Umstände dieses Wechselspiels zutreffend erfassen, darf man jedoch nicht nur auf Königtum und Kurfürsten blicken. In den Rahmen der Betrachtung muß vielmehr auch die dritte Kräftegruppe einbezogen werden, die damals mit unterschiedlicher Intensität in die landschaftlichen Entwicklungen eingriff: Die rheinischen Grafensippen. Damit ist auch das Problem der Beziehungen zwischen Grafenstand und Königtum nach dem Interregnum angesprochen, gleiches Gewicht der Fragestellung ist allerdings hierbei der Verflechtung von Intentionen der Grafen und der zu ihnen aufschließenden Nachfahren großer Reichsministerialsippen mit den Absichten der geistlichen Kurfürsten zuzuerkennen.

Die Projekte der Grafen auf dem Felde der Reichspolitik, die auf dem Umwege über die geistlichen Kurfürstentümer betrieben wurden, sollen durch ein Beispiel vom Ende des 14. Jahrhunderts charakterisiert werden. Im Jahre 1388 sicherte ein Trierer Erzbischof aus dem Hause Falkenstein einem Neffen die Nachfolge im Kurfürstentum an der Mosel. Schon 1370 hatte er auch in Köln einem anderen Neffen aus dem Grafenhouse Saarwerden als seinem Nachfolger in einer Administration zum Erzbistum verholfen. Eng verwandt mit der Sippe Falkenstein – Saarwerden waren auch die Grafen von Leiningen. Für sie schien die Stunde des Eindringens in den Bereich des geistlichen Kurfürstentums gekommen zu sein, als 1396 der Mainzer Stuhl vakant wurde. Die falkensteinische Großfamilie, wenn man den Sippenverband einmal abkürzend so bezeichnen darf, suchte das letzte der drei Erzstifte in ihre Hand zu bringen und im Kurkolleg eine Fraktion aufzubauen, die man in keiner der großen Fragen der Reichspolitik hätte ausschalten können. Die Erzstifte hätten sich mit den Stellungen der Grafenfamilien zwar nicht eng zusammenhängend, aber doch alle wichtigen Positionen an Flüssen und Straßen kontrollierend, vereinigt. Die zwanzig Jahre zuvor arrondierte Pfalzgrafschaft wäre enger als bisher eingekreist worden. Vor allem aber hätte der Verbund der geistlichen Kurfürstentümer die hoffnungslose Isolation der rheinischen Wittelsbacher in der Reichspolitik und das Ende des Pfälzer Königstraumes bedeutet.³⁴⁾ Der Machtaufstieg der Pfalzgrafschaft seit der Mitte des Jahrhunderts zeigte jetzt seine Konsequenzen in einer Schlagkraft des Heidelberger Hofes, die in dieser Schärfe und Entschiedenheit neu war. Wohl nicht ohne Einwirkung aus dem wittelsbachischen Kurfürstentum spaltete sich das Mainzer Domkapitel. Zwar wurde der leiningische Kandidat mit einer Stimme Mehrheit gewählt, die

34) Eindringende Analysen der Kräfteverhältnisse im Mainzer Erzstift und der interterritorialen Beziehungen enthält die ungedruckte Frankfurter Diss. von A. PH. BRÜCK aus dem Jahre 1943. Einen Teil bringt BRÜCK, Vorgeschichte und Erhebung des Mainzer Erzbischofs Johann II. von Nassau. In: Archiv f. mittelrhein. KG 1, 1949, S. 65–88.

andere Partei schlug sich aber wieder auf die Seite der Grafen von Nassau. Grundlegend für die Bildung der Kapitelsfraktionen waren nicht kirchenpolitische Erwägungen, sondern lehensrechtliche Abhängigkeiten. In dies Spiel der Kräfte griff Pfalzgraf Ruprecht II. ein und zog die nassauische Minorität zu sich herüber. Pfälzer Geld ebnete in den Mainzer Amtsstuben und vor allem an der dem Pfalzgrafen in starkem Maße verpflichteten Kurie – hier braucht nur an die dem römischen Papsttum freundliche Haltung der ein Jahrzehnt zuvor gegründeten Universität Heidelberg³⁵⁾ in allen Schismafragen erinnert zu werden – die Wege. Der Pfälzer Sieg über die falckensteinisch-saarwerdisch-leiningische Koalition an der Kurie wurde zu einer der wichtigsten Voraussetzungen für den Aufstieg des Pfalzgrafen Ruprecht III. zum Königtum vier Jahre danach.³⁶⁾

Dies Einzelbeispiel soll jetzt in die allgemeine Entwicklung der spätmittelalterlichen Reichspolitik einbezogen und in den Rahmen der für die Kurfürsten spezifischen Initiativen gestellt werden. Trotz tiefgreifender Wandlungen des Reichsbaues in der Stauferzeit und der damit verbundenen Bedeutungsinderung der Grafen innerhalb der Verfassungsstruktur blieben diese Anhänger des Königtums, wenn auch mit starken zeit- und raumbedingten Abstufungen der Verhaltensweisen. Da das Königtum stets darauf angewiesen blieb, sich für seine Maßnahmen eine Resonanz im Reich zu schaffen, die Fürsten sich jedoch häufig nicht als Partner eigneten, rückten die Grafen in diese Rolle ein. Sie waren Faktoren, die ihrerseits immer wieder einen Rückhalt am Herrscher suchten, weil sie sich durch die mächtigeren Nachbarn bedroht sahen. Der Reichsgedanke der Grafen – wie auch der Städte und des Niederadels – erhielt seine Färbung durch derartige Reflexerscheinungen. Man trifft hier auf ein Anliegen der Forschung, das vielleicht noch zu manchen überraschenden Ergebnissen führen kann.

Am Rhein schuf die gegenseitige Durchdringung der gräflichen und der geistlich-kurfürstlichen Lebenssphären besondere Verhältnisse.³⁷⁾ Die Erzbischofsgruppe im Kurkolleg war im Spätmittelalter eine Domäne des Grafenstandes. Gleichsam als Gegenprobe zu dieser Aussage sei hinzugesetzt, daß Trier einen Reichsfürsten von 1456 an erhielt, danach aber für zweieinhalb Jahrhunderte Grafen und Freiherren

35) G. RITTER, Die Heidelberger Universität. Ein Stück deutscher Geschichte 1 (einziger Bd.), 1936, S. 239–319.

36) H. HELMPEL, Aus der Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz. In: Von Land und Kultur – Festschrift Rudolf Kötzschke, 1937, S. 170–183.

37) Im Blick auf die hier angesprochenen und noch viel Detailarbeit erfordernden Probleme sei auf die Erörterungen besonders von LUDWIG PETRY hingewiesen: Träger und Stufen mittelhheinischer Territorialgeschichte. In: Aus Geschichte und Landeskunde – Festschrift F. Steinbach, 1960, S. 71–91. Zusammenfassend DERS., Grundzüge der politischen Entwicklung an Rhein, Mosel, Saar und Unterlahn. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 5, 1965, S. XV–XL.

gewählt wurden. Das reichsfürstliche Element ist in den rheinischen Erzbistümern erst eine Erscheinung der Neuzeit, besonders stark ausgeprägt in Köln durch die Aufeinanderfolge wittelsbachischer Prinzen vom Ende des 16. bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Während des Spätmittelalters wurden jedoch mehr als drei Viertel aller Vakanzen zugunsten gräflicher Kandidaten beendet. Im restlichen Viertel – das zugunsten der Grafen schärfer ständisch abgeschlossene Kurköln einmal ausgenommen – überwogen die Freiherren. Diese Grafen-Kurfürsten im geistlichen Rock traten allenthalben in den Erzstiften wie im Reich für die Belange ihrer Familien ein. Die von Albert Werminghoff einmal treffend als interterritoriale Systeme bezeichneten Machtzusammenschlüsse³⁸⁾ lassen sich im Westen Deutschlands weitgehend aus dieser Voraussetzung ableiten. Diese Überlegung bewahrt nicht zuletzt vor einer idealisierenden Ausdeutung des Kurfürstentums, wie sie Eduard Ziehen versucht hat.³⁹⁾

Was Grafen im vielschichtigen Geschehen eines Großraumes bedeuteten, kann am Beispiel der Wetterau erläutert werden. Die in der alten Königspfalzen- und Reichsgutlandschaft und deren Randzonen ansässigen Familien bilden eine Sondergruppe, die gerade deswegen leicht überschaubar bleibt.⁴⁰⁾ Zu ihr gehörten die Nassauer, seit 1255 aufgespalten in mehrere Linien, die Ziegenhainer und Katzenelnbogener bis zu deren Erlöschen 1450 und 1479 sowie die aus der Reichsministerialität emporgestiegenen Falkensteiner bis zum Ende der Familie 1418. Bis zum Zusammenbruch des alten Reiches gehörten neben den nassauischen Linien noch die Häuser Solms und Isenburg sowie Hanau zu ihr. Im Unterschied zu den gerade noch genug zerlappten Gebilden der nassauischen Teilgrafschaften auf den Hochflächen von Taunus und Westerwald, der Erzstifte Mainz und Trier oder auch der Landgrafschaft Hessen im Norden blieben die Gerechtsame der meisten dieser Familien in der für das Altsiedelland typischen kleingekörnten Gemengelage. Dieses intensive Ineinanderliegen des Besitzes und die dauernde Bedrohung durch Nachbarmächte ließen ein enges Zusammengehörigkeitsgefühl und die Hinwendung zum Herrscher gedeihen. Bündnisse der Grafen sind hier häufig und finden ihre Entsprechungen in den meist nur kurzlebi-

38) Ansatzpunkte für die Entwicklung dieser großräumlichen Befunde boten A. WERMINGHOFF seinerzeit die Erörterungen über die Kriege des Markgrafen Albrecht Achilles in Franken in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts, denen am Mittelrhein die Expansionspolitik des Pfälzer Kurfürsten Friedrich des Siegreichen entspricht. A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb der Ältere (1417–1502). Ein Beitrag zur Fränkischen und Deutschen Geschichte im 15. Jahrhundert, 1919, S. 72 ff., 84–94, 153–206 u. 245–293.

39) E. ZIEHEN, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform, 2 Bde. 1934/37. – DERS., Kurrheinische Reichsgeschichte 1356–1504. In: Archiv f. hess. Gesch. u. Landeskd. NF 21, 1940, S. 145–208.

40) Die Einzelentwicklungen der territorialen Positionen müssen hier unerörtert bleiben. Zusammenfassend über diese Familien und ihre Territorien handelt KARL E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen, 1959, S. 142 ff., 151 ff., 163 ff., 270 ff. u. 274 ff., zur Geschichte der Wetterau im Spätmittelalter S. 328–351.

gen Gesellschaften der Ritter und der Hinordnung der Reichspolitik der wetterauischen Städte auf Frankfurts Verhalten. Zwar verpfändeten die Herrscher während des Spätmittelalters immer wieder Einkünfte wie aus anderen Reichsgutkomplexen so auch aus der Wetterau, doch brauchte diese Landvogtei nie das Schicksal des Eingeschmolzenwerdens in ein fürstliches Territorium zu erdulden, wie etwa die Gebiete von Oppenheim-Ingelheim und Kaiserslautern. Dank der Haltung der Grafen kann in der Wetterau während des gesamten 14. Jahrhunderts die Tendenz der Königspolitik beobachtet werden, auf dem Umwege über die Landvogtei auf interterritoriale Systembildungen am Mittelrhein Einfluß zu nehmen.⁴¹⁾ Als Parallellfall sei, außerhalb des kurfürstlichen Lebensbereiches, etwa auf die Landvogteien in Ober- und Niederschwaben hingewiesen, während die des Elsasses Glied eines oberrheinischen Territorialgefüges im Spannungsfeld zwischen den habsburgischen Vorderen Landen und der Pfalzgrafschaft blieb. Erst durch die allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Wandlungen im 15. Jahrhundert erfuhren diese Reichslandvogteien einen nachhaltigen Schwund ihrer Nutz- und Brauchbarkeit für das Königtum.

Unter den Gesichtspunkten der interterritorialen Beziehungsmöglichkeiten und der Auseinandersetzungen der großen Dynastien während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist auch eine Reihe von Aktionen Karls IV. zu würdigen, durch die der kurfürstliche Lebensbereich berührt wurde. Nach der Heirat des Herrschers mit einer Pfalzgräfin im Jahre 1349, durch die für kurze Zeit die verwandtschaftlichen Beziehungen der rheinischen Wittelsbacher mit dem gerade regierenden Hause fortgesetzt wurden, weitete der König die in seine Hand gelangten Ämter in der Oberpfalz zum Glacis der Länder der Wenzelskrone im Westen aus; zusätzliche Pfandschaften konnte er erwerben, als er den Pfalzgrafen aus einer Gefangenschaft mit böhmischem Geld auslöste. Zum größten Teil sind diese später sogenannten neuböhmischen Gebiete dann wieder im Zuge des Erwerbs der Mark Brandenburg an die Pfalzgrafen zurückgegeben worden. Die Abtretung der nördlichen Oberpfalz an Karl IV. im Jahre 1349 wurde verursacht durch die damalige Geldnot der Wittelsbacher. Hinter ihr stand aber auch des Pfalzgrafen Ruprecht I. Absicht, mit Karls Hilfe die Kurstimme fest und endgültig an seine Hauslinie zu binden, die den rheinischen Wittelsbachern im Vertrag von Pavia 1329 aufgezwungene Alternanz der Wahlbefugnis mit ihren bayerischen Vettern aufzuheben⁴²⁾ und die stets kon-

41) Als eines dieser Ereignisse sei auf die Ersetzung eines Herrn von Eppstein durch einen von Hanau als Reichslandvogt in der Wetterau 1300 im Zuge der Vorbereitungen König Albrechts I. auf den Kampf mit den Kurfürsten hingewiesen; GERLICH, Königtum, S. 60, 63, 67, 70 u. 85.

42) Als eine der Folgen des Sieges König Albrechts I. von Habsburg über den Pfalzgrafen Rudolf I. wurde 1302 dessen Vormundschaft über den jüngeren Bruder Ludwig (den Bayern) aufgehoben. Die Kur stand danach im Samtbesitz; GERLICH, Königtum, S. 53–57. Im Münchner Hausvertrag vom 21. Juni 1313 behielt sich dann Rudolf I. auf Lebenszeit die Kur allein vor,

fliktsträchtige Rechtskonstruktion des Samtbesitzes an der Kur zu beseitigen.⁴³⁾ Die Goldene Bulle hat sieben Jahre später die Pfälzer Kur reichsrechtlich unangreifbar gemacht⁴⁴⁾ und alle hausvertraglichen Abmachungen der Wittelsbacher, die diesem Alleinbesitz entgegenstehen mochten, überholt. Die Gebietsverschiebungen von 1349 und einige Jahre danach waren der Preis für die Sicherung des kurfürstlichen Vorranges, den die rheinischen Wittelsbacher hatten zahlen müssen. Diese Besitzverlagerungen in Ostfranken bildeten zugleich einen der erheblichen Anfangserfolge Karls IV. im Blick auf den Aufbau einer Landbrücke von Prag nach Frankfurt⁴⁵⁾; im Westen des Reiches entsprach diesen Vorgängen die Erhebung der Grafschaft Luxemburg zum Herzogtum im Jahre 1354.⁴⁶⁾ In der direkten Landverbindung zwischen

in ihrer Ausübung sollte ihm – ebenfalls auf Lebenszeit – Ludwig folgen; KRAMMER, Quellen 2, S. 56. Während der Wahlverhandlungen des nächsten Jahres erwiesen sich die wittelsbachischen Gegensätze stärker als die Gesichtspunkte gemeinsamen haus- wie reichspolitischen Handelns. Spätestens wirkten sicher Rudolfs I. Aspirationen auf die Krone; dazu KORTEBEIN, S. 29 ff. Ludwigs des Bayern Verhältnis zu seinem älteren Bruder blieb bis zu dessen Tod durch die reichspolitischen Gegensätze belastet. Im Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329 wurde dann der Wechsel in der Stimmführung vorgesehen; KRAMMER, Quellen 2, S. 88.

43) Zum gesamten Fragenkreis vgl. P. SCHEFFER-BOICORST, Die bayerische Kur im 13. Jahrhundert (1884). In: Gesammelte Schriften 2, 1905, S. 165 ff. – K. ZEUMER, Die böhmische und die bayerische Kur im 13. Jahrhundert. In: HZ 94, 1905, S. 209–250. – M. BUCHNER, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, 1913. Zu den reichspolitischen Konsequenzen des Ausschlusses Bayerns aus dem Kurkolleg vgl. a. die Bemerkungen bei M. DOEBERL, Entwicklungsgeschichte Bayerns I, 1916, S. 270 f. mit der älteren Lit. in Anm. 1. – Die Entwicklung nach dem Interregnum behandelt, wenn auch in vielen Einzelheiten heute überholt, K. MUFFAT, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, 1871. Die jüngste klärende Zusammenfassung bietet MAX SPINDLER, Handbuch der bayerischen Geschichte 2, 1969, S. 101 ff.

44) Kap. I Abs. 11, Kap. VII Abs. 1, Kap. XXII, Kap. XXV u. XXVII Abs. 4; ZEUMER, Quellensammlung, S. 195, 200, 208, 210 u. 211; die Reichsvikariatsrechte in Kap. V ebd. S. 199, zu diesen allgem. H. FRICKE, Reichsvikare, Reichsregenten und Reichsstatthalter des deutschen Mittelalters, Diss. Göttingen Maschinenschr. 1949. Über das Reichsvikariat im Rahmen luxemburgischer Reichspolitik seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bes. LOTTE HÜTTEBRÄUKER, Die Vikare Karls IV. in Deutschland. In: Festschrift A. Brackmann, 1931, S. 546–568.

45) H. H. HOFMANN, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt. In: Zwischen Frankfurt und Prag, hrsg. vom Collegium Carolinum, 1963, S. 51–74. DERS., Böhmisches Lehen vom Reich. Karl IV. und die deutschen Lehen der Krone Böhmens. In: Bohemia. Jb. d. Collegium Carolinum 2, 1961, S. 112–124. Zu den hier berührten Fragen jetzt auch WOLFGANG D. FRITZ, Kurfürstliche Willebriefe aus den Jahren 1348–1358. In: DA 23, 1967, S. 171–187.

46) Auf die Bedeutung der zum Herzogtum erhobenen luxemburgischen Hauslande für die Reichspolitik Kaiser Karls IV. kann nicht näher eingegangen werden. Hingewiesen sei jedoch auf die Entstehung des blockartigen Territoriums westlich des Trierer Oberstiftes; denn damit

Böhmen und dem Mittelrhein manifestiert sich Karls IV. Streben, gleichzeitig Haus- und Reichspolitik zu betreiben und als der kurfürstliche Landesherr des Königreiches Böhmen auf einer und derselben Ebene mit den rheinischen Kurfürsten zusammenzuwirken und diese an das luxemburgische Machtsystem heranzuziehen. Das dritte Viertel des 14. Jahrhunderts war in Süddeutschland die Zeit extensivster Territorialagglomeration des Hauses Luxemburg, die von der Westgrenze bis nach Schlesien reichte, an die auch die Kurfürstentümer Trier, Mainz und Pfalz angegliedert werden sollten. Daß diese Absicht des Herrschers nicht unwidersprochen blieb, sollte sich bald zeigen. In der am schärfsten ausgeformten Eigenstellung verhartete Kurköln. Die Neuorientierung des Hausmachtstrebens Karls IV., die mit der Übernahme der Mark Brandenburg im Vertrag von Fürstenwalde vom 18. August 1373 einen vorläufigen Abschluß fand, führte zur Lockerung der böhmischen Positionen an der Mainlinie und in den anderen Teilen Frankens.

Der Rückfall der nördlichen Oberpfalz an die rheinischen Wittelsbacher leitet sich aus zwei Voraussetzungen ab. Karl IV. strebte danach, im Kurkolleg mit Böhmen und Brandenburg eine breitere Position als bisher zu erhalten; Gegenleistungen finanzieller und territorialer Art waren daher notwendig. Andererseits hatte Ruprecht I. in zäher Kleinarbeit den Wiederaufstieg der rheinischen Pfalzgrafschaft und ihrer industrialisierten Nebenlande in Franken⁴⁷⁾ erreicht und die für die neuen Länderverschiebungen nötigen Geldmittel zusammengebracht. Auch die Überlassung der mittelhheinischen Reichsgutkomplexe an ihn ist ein Symptom für seine seit der Jahrhundertmitte erheblich gewachsene Bedeutung.

Kurfürstliches Selbstbeharrungsvermögen läßt sich auch, allerdings in anderen Formen, in Kurmainz beobachten. Karls IV. Landbrücke führte vom Nürnberger Raum bis an die Grenze des Erzstiftes. Im Kurstaat selbst aber verfügte Karl über keinen Stützpunkt. Der Notwendigkeit, auch das Mainzer Oberstift an sein Machtsystem heranzuführen, dienten unter anderem die Landfrieden. Mit ihrer Hilfe, vor allem

ist einer der machtpolitischen Umstände gekennzeichnet, mit dem in Trier die Nachfolger des Erzbischofs Balduin stets zu rechnen hatten. Die starke Rückendeckung des Erzstiftes in den Regierungsjahren Balduins hat erheblich zur Sicherheit der Territorialexpansion des werdenden Kurstaates bis in die Reichsgutkomplexe am Mittelrhein beigetragen. Zum Trierer Besitzerwerb dort vgl. F.-J. HEYEN, Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard (Diss. Mainz 1953), Bonn 1956, S. 137 ff. u. Karte 3. – Noch ungedruckt sind Untersuchungen von R. WOHLFEIL, Das Herzogtum Luxemburg. Seine Stellung unter Herzog Wenzel I. zu Kaiser Karl IV., seine »kaiserlichen Aufgaben« innerhalb der westlichen Grenzgebiete des Reiches und deren Durchführung. – Für die Gewährung der Einsichtnahme in das Manuskript sei Herrn Kollegen Wohlfeil auch an dieser Stelle gedankt.

47) K. BOSL, Das kurpfälzische Territorium »Obere Pfalz«. ZBLG 26, 1963, S. 3–28. DERS., Kulturströme und Kulturleistung der bayerischen Oberpfalz. In: 125 Jahre Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg, 1964, S. 1–22. – Hierzu jetzt vor allem ROLF SPRANDEL, Das Eisen-gewerbe im Mittelalter, 1968, S. 159–177.

aber durch Sonderverträge aller Art, wurden die drei Hochstifte am Main mit den weiter südlich gelegenen böhmischen Stellungen zusammengefaßt. In veränderter und vom böhmischen Machtzentrum her bestimmter Gestalt setzte Karl IV. die fränkischen Einungen Rudolfs von Habsburg und Ludwigs des Bayern fort.⁴⁸⁾ Derartige Verträge waren jedoch nur relativ locker gefügte Bildungen im Vergleich mit der politischen Erfassung einer Region auf dem Wege über direkten Besitzerwerb. Das Mainzer Erzstift erwies sich, auch in den Krisenzeiten des Kurstaates, gegenüber Karls IV. Erwerbsstreben immun. Die Rolle des Domkapitels darf hierbei nicht unterschätzt werden.⁴⁹⁾ Denn in der Gemeinschaft der »Erbherren« des Erzstiftes wachte man argwöhnisch, daß sich der Kaiser nicht im Kurstaate einnisten konnte. Insbesondere während des nassau-virneburgischen Schismas war diese auf Besitzstandswahrung ausgerichtete Initiative im Kapitel stärker als die Parteinahmen für oder gegen einen der Rivalen. Ähnlich war es dann auch in den siebziger Jahren. In der Zeit des Kurfürsten Gerlach von Nassau hatte sich das Erzstift von den Belastungen um die Jahrhundertmitte erholt. Karl IV. mußte sich in der letzten Phase seiner Regierungszeit damit begnügen, in Mainz einen ihm willfährigen Kurfürsten eingesetzt zu haben, der das Projekt der Sohneswahl fördern half, auch wenn dieser im Erzstift am Rhein an der Machtausübung durch einen Gegenerzbischof verhindert war. Unter Wenzel zerfiel dann die Stellung des Hauses Luxemburg in Deutschland, in Böhmen wurde sie stark erschüttert. Das Herzogtum im Westen des Reiches erlag dem burgundischen Würgegriff⁵⁰⁾, die noch vorhandenen Positionen in Franken verloren weiter an militärisch nutzbarem Wert. Im Jahre 1394 bot die Gefangennahme des Königs durch böhmische Adlige dem Pfalzgrafen Ruprecht II. die Gelegenheit, das Reichsvikariat zu erneuern und abermals eines der wichtigsten Vorrechte seines Fürstentums auszuüben.⁵¹⁾ Zusammen mit dem der Pfalz damals eng verbundenen Mainzer Erzbischof Konrad von Weinsberg⁵²⁾ schuf Ruprecht II. die Voraussetzungen am Rhein und in Franken für eine Intervention des Kurfürstentums zugunsten des Königs in Böhmen. Auf diesem Wege wurde auch ein bereits weit gediehener An-

48) Vgl. dazu die Abhandlung von G. PFEIFFER in diesem Bande S. 232 ff.

49) Vgl. P. KIRN, Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz und ihr Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts. In: AUF 9, 1926, S. 141–153.

50) Zur Spätphase der eigenständigen luxemburgischen Territorialgeschichte: A. GERLICH, Die Westpolitik des Hauses Luxemburg am Ausgang des 14. Jahrhunderts. In: ZGO 107, 1959, S. 114–135. – JEAN SCHOOS, Der Machtkampf zwischen Burgund und Orleans unter den Herzögen Philipp dem Kühnen, Johann ohne Furcht von Burgund und Ludwig von Orleans unter besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzung im deutsch-französischen Grenzraum, Luxemburg 1956. – Bes. URSULA VON DIETZE, Luxemburg zwischen Deutschland und Burgund (1383–1443). Diss. Göttingen. Maschinenschr. 1955.

51) GERLICH, Habsburg – Luxemburg – Wittelsbach, S. 28–41.

52) ALOIS GERLICH, Konrad von Weinsberg, Kurfürst des Reiches und Erzbischof von Mainz. Jb. f. d. Bistum Mainz 8, 1958/60, S. 179–204.

lauf der Habsburger abgewehrt, die Krone wieder nach Österreich zurückzuholen. Wenige Jahre später wurde Erzbischof Johann II. von Nassau in Mainz zum Anführer der Opposition, die Wenzel absetzte.

Als Gesamtbefund der Entwicklungen in den beiden mittelrheinischen Kurfürstentümern während des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts muß festgehalten werden, daß es sowohl dem Pfalzgrafen als auch dem Mainzer Erzbischof glückte, ihre Stellungen wieder zu konsolidieren und den Herrschern das Eindringen in den gemeinsamen Lebensraum zu verwehren. Daß die beiden Nachbarn immer wieder die Klingen kreuzten, steht auf einem anderen Blatt. Der Gegensatz Mainz-Pfalz war nicht stark genug, um die Gemeinsamkeit des Handelns gegen Wenzel von Böhmen zu verhindern, wohl aber wurde er zu Beginn des 15. Jahrhunderts zur stärksten Belastung in der reichspolitischen Bilanz König Ruprechts. Die kurfürstliche Kirchenpolitik in der Konzilszeit, Kurvereine und bis zum Ende des Jahrhunderts Reichsreformprojekte sind nur einige Stichworte, um den großen Kreis der neuen Probleme anzudeuten, die hier außerhalb des Rahmens der Erörterungen bleiben müssen.

Wohl nicht ohne inneren Bezug auf die starke Vertretung des Grafenelementes in der geistlichen Kurfürstengruppe ist eine eigentümliche prosopographische Erscheinung zu motivieren: Fast alle Herrscher des deutschen Spätmittelalters kamen aus Grafenfamilien oder aus Häusern, die früher einmal durch einen zum Besitz der Krone gelangten gräflichen Vorfahren in den Fürstenstand aufgestiegen waren. Die beiden Präkandidaten aus England und Spanien, die während des Interregnums den Titel des römischen Königs führten, kann man hier übergehen. An den Herkunftsnamen Holland, Habsburg, Nassau, Luxemburg und Schwarzburg sind die Angehörigen von Grafensippen erkenntlich, die zwischen 1247 und 1349 als Exponenten des Kurfürstenkollegs oder seiner Fraktionen gewählt worden sind. Nur die Wittelsbacher Ludwig und Ruprecht stellen insofern eine Ausnahme dar, als ihre Dynastie schon rund ein Jahrhundert vor den anderen Familien als Sachwalter der Staufer in Bayern Reichsfürstenrang erhalten hatte. Bei fast allen deutschen Herrschern des späteren 13. und des gesamten 14. Jahrhunderts ist mithin die oft auch dynastisch unterbaute »Grafenfreundlichkeit« Erbteil der persönlichen Abkunft oder Familientradition. Diese enge Verbindung mit dem Grafenstande sollte sich im Machtgefüge vielfältig auswirken. Bis zum Abbau des Reichsgutes am Mittelrhein traten auf den dem König verbliebenen Reichsburgern und in den Landvogteien in den führenden administrativen Positionen bevorzugt Grafen auf.⁵³⁾ Konfrontiert man diesen Befund mit dem

53) Für den Mittelrhein vgl. beispielsweise F.-J. HEYEN (wie in Anm. 46) und R. KRAFT, Das Reichsgut von Oppenheim. Hess. Jb. f. LG 11, 1961, S. 20-42. - Zur regionalen Verzahnung mit einem Grafenterritorium KARL E. DEMANDT, Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstieges. Nass. Ann. 63, 1952, S. 17-71.

Bild, das Karl Bosl von der salisch-staufischen Reichsministerialität⁵⁴⁾ gezeichnet hat, wird eine sozialgeschichtliche Wandlung deutlich: Nach dem Interregnum schüttelten die Könige die aufsässig gewordenen Ministerialensippen wieder ab und ersetzten sie durch Grafenfamilien. Immer wieder begegnen in Verfügungen der Kronträger die Namen Katzenelnbogen, Nassau, Diez, Isenburg, Jülich, Leiningen, Sponheim, Veldenz, Saarbrücken, Zweibrücken und Hohenberg, sobald es sich um Reichsgerechtmame am Mittelrhein handelt. Ähnliche Ergebnisse zeitigt auch – worauf hier nur kumulativ hingewiesen werden kann – eine Bestandsaufnahme der in den Zeugenreihen von Königsurkunden genannten Personen. Eine Vorstellung von der Bedeutung der Grafen in ihren Landschaften vermitteln auch die Geleitsbestimmungen in der Goldenen Bulle.⁵⁵⁾ Die Machtkerne⁵⁶⁾ der Grafenfamilien in den Rheinlanden und in den Regionen beiderseits des unteren Maines⁵⁷⁾ zeigen eine Streuung, die als solche beachtenswert ist und Hinweise auf die politische Struktur einer Landschaft birgt. Die herrschaftsbildenden Verdichtungen von Gerechtmamen in der Hand von Grafen liegen meist am Rande und zwischen den verkehrsgeographisch bevorteilten geistlichen Kurstaaten. Durch die Grafenfamilien und die im 15. Jahrhundert noch zu ihnen aufsteigenden Nachfahren der großen Reichsministerialensippen wurde das Aneinanderrücken der Erzstifte verhindert oder stark erschwert.⁵⁸⁾ Am Mittelrhein blieben auf diese Weise territoriale Schütterzonen erhalten, die erst in der Neuzeit

54) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Stauer. 2 Bde. Stuttgart 1950/51. Dazu noch die einschlägigen Beiträge in K. BOSL, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964.

55) Kap. I Abs. 8 ff.; ZEUMER, Quellensammlung, S. 195.

56) Der Begriff ist geeignet, die Erkenntnis vor- und frühterritorialer Strukturen schärfer zu nuancieren: FRITZ KOERNER, Die Lage und die Besitzstetigkeit der Machtkerne in Thüringen während des ausgehenden Mittelalters. Wiss. Veröff. d. Dt. Instituts f. Länderkunde NF 17/18, 1960, S. 167–187. Zur Methodologie ist wichtig FRIEDRICH UHLHORN, Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg. Blätter f. dt. Landesgeschichte 103, 1967, S. 9–31. – Allgem. dazu: K. S. BADER, Volk – Stamm – Territorium. In: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von H. KÄMPF, 1956, S. 243–283.

57) Vgl. C. CRAMER, Landeshoheit und Wildbann im Spessart. In: Aschaffener Jb. 1. 1952, S. 51–123. Einzelheiten der vielfältigen Entwicklungen enthalten die Arbeiten zum Historischen Atlas von Bayern, Teil Franken. Genannt seien: G. CHRIST, Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstiftes und des Dalbergstaates, 1963. – W. STÖRMER, Marktheidenfeld, 1962. – K. RICHTER, Gemünden, 1963. – E. RIEDENAUER, Karlstadt, 1963. – Außerdem J. FÄCHER, Die Territorialentwicklung im Raum des heutigen Landkreises Alzenau bis zum Ende des alten Reiches, Diss. Würzburg 1964.

58) Nicht zuletzt von daher gesehen sollte man das militärische Zusammenwirken der Kurfürsten nicht überschätzen; zu deren Bündniswesen im 14. Jahrhundert vgl. die Übersicht bei LUISE VON WINTERFELD, Die kurrheinischen Bündnisse bis zum Jahre 1386, 1912. – Über deren monetäre Abmachungen vgl. die Zusammenstellungen von WILHELM DIEPENBACH, Der rheinische Münzverein. In: Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum – Festschrift Christian Eckert. (1949), S. 89–120.

gewisse Vereinfachungen erfahren sollten. Dort lebten Grafen und Niederadel miteinander und oft in kaum entwirrbaren Kondominien in der Nachbarschaft der Kurfürsten. Zu diesen recht komplizierten Beziehungen kamen die lehensrechtlichen Bindungen sowohl der Kurfürsten als auch der Grafen an das Königtum. Bei Auseinandersetzungen zwischen den erstgenannten oder auch zwischen ihnen und dem Kronträger stand den Grafenhäusern in der Wahl der Verhaltensweise meist nur die Alternative der Neutralität⁵⁹⁾ oder des Engagements nach beiden Richtungen hin⁶⁰⁾ offen. Oft kann man beobachten, daß sich die Mitglieder eines Hauses einigen, im Verlauf solcher Fehden aufgesagte Lehen wieder gemeinsam zurückzuerwerben. Die Zähflüssigkeit spätmittelalterlicher Entwicklungen und die Beharrlichkeit in der Behauptung der Besitzstände, immer erneut das Zurücklenken zum Status quo ante bellum kann man bei vielen solcher Gelegenheiten fassen. In der Alltagspolitik waren die Grafen stets vermittelnde Elemente, sobald Dinge zu behandeln waren, die das Verhältnis der Kurfürsten untereinander oder derselben zum König betrafen. Die interterritorialen Verbünde zwischen den Erzstiften und Grafschaften erweisen sich während des 14. Jahrhunderts als ziemlich ausgeprägte Konstanten: In Trier folgen auf die Jahrzehnte Balduins von Luxemburg die Amtszeiten der Falkensteiner; in Mainz steht, wenn auch nie unangefochten, die Geschichte des Erzstiftes zwischen 1346 und 1419 unter nassauischen Vorzeichen; in Köln wandeln sich die Konstellationen in der eingangs erwähnten Langfristigkeit mit den Leitnamen Virneburg, Jülich und Mark, um nach dem falkensteinischen Zwischenspiel zur Regierungszeit eines Grafen von Saarwerden von 1370 bis 1414 zu führen. Diese Angaben mögen genügen, um die Langlebigkeit der interterritorialen Systeme am Rhein zu charakterisieren.

Die Buntheit der Erscheinungen, aus denen nur eine kleine Auswahl hier vorgelegt werden konnte, macht generalisierende Urteile unmöglich. Man kann daher nur versuchen, die einzelnen Konstellationen überdauernden Elemente des Rechtes und immer erneut auftauchende Kategorien des politischen Verhaltens zu erfassen. In der Zeit vom Interregnum bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ist das Königtum überwiegend ein motorisches Element mit unterschiedlicher Stärke und Verschiedenartigkeit der Strebungen entsprechend dem raschen Wechsel der Dynastien. In der

59) Über die »Neutralität als Folge und juristischen Ausdruck der Doppelasallität« vgl. H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (1933). Neudruck 1958, S. 583 ff., bes. S. 585.

60) Nachweise dieser Doppelgeleisigkeit im Verhalten gerade der Grafenfamilien angesichts von Konflikten der meist als Lehensherren mit ihnen in Verbindung stehenden größeren Mächte der Nachbarschaft enthalten die Erörterungen von K. E. DEMANDT (wie in Anm. 53) und W. VOGT, *Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Kreuznach und der benachbarten Territorien im frühen und hohen Mittelalter*. Diss. Mainz/Düsseldorf 1955. Außerdem ELFRIEDE SALDEN-LUNKENHEIMER, *Die Besitzungen des Erzbistums Mainz im Naheraum* (Diss. Mainz 1949), als Ms. vervielfältigt Bad Kreuznach 1968. – Eine Geschichte des Mainzer Lehenshofes im Mittelalter von F. MARTINI ist in Vorbereitung.

Regierungszeit Karls IV. ist der Wandel von der Reichspolitik alter Art zum auf eine Hausmacht gestützten und in die Territorienwelt Deutschlands hineinwirkenden Handeln deutlich erkennbar. Dem Königtum mit seinen verschiedenen Ausgangsräumen des Wirkens steht während des gesamten 14. Jahrhunderts am Rhein konstant die das »alte Recht« wahrende Kurfürstengruppe gegenüber. Die Reichseinheit angesichts der Einbußen an den Grenzen und der Lockerungen im inneren Aufbau erhalten zu haben, ist ein Verdienst, an dem Kronträger und Kurfürsten gleichermaßen, wenn auch mit scheinbar oft weit voneinander abweichenden Tendenzen des politischen Strebens, Anteil haben. Die Kurfürsten wurden noch ausgeprägter als die Träger der Krone zu Hütern der Reichsintegrität und des aufkeimenden Eigenempfindens gegenüber anderen Völkern. Aus ihrem Kreis erwuchsen die eigentlichen Verteidiger des Selbstandes des Königtums gegen alle von außen andrängenden Einmischungsversuche. Französische Bewerber um die römische Königskrone wurden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts fünfmal zurückgewiesen; das wiegt schwerer als die Subsidienverträge, die man auch von seiten der Kurfürsten mit den Königen der westeuropäischen Staaten abgeschlossen hat. Im Rückgriff auf das Reichsrecht wurde allen Ansprüchen des Papsttums in Avignon ein Riegel vorgeschoben. Trier und das zeitweilig mit ihm verbundene Mainz waren unter Balduin von Luxemburg Zentren dieses geistigen Abwehrkampfes. Köln stand von allen rheinischen Kurfürstentümern dem Königtum verhältnismäßig fern. Die Pfalzgrafschaft war zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch schwach und unter Ludwig dem Bayern ihres Eigenstandes weithin beraubt; sie erlebte ihren imponierenden Machtaufstieg in der zweiten Jahrhunderthälfte.

Eine Sternstunde der Reichsgeschichte wurde vertan, als sich die Kurfürsten Karls IV. Begehren nach aktivem Mitwirken in den großen Fragen des Verhältnisses Deutschlands zu seinem Herrscher versagten. In Wenzels Zeit verhärtete sich schließlich der Antagonismus wieder ähnlich wie zu Beginn des Jahrhunderts.

Die Grafen waren oft Partner des Königs in den Landschaften. In den Beziehungen zwischen Kronträgern und Kurfürsten wirkten sie als vermittelnde Kräfte, waren nach beiden Seiten durch Verwandtschaft, Lehensrecht, Amtsaufträge, Kapitelsfraktionen, Landfrieden und Verträge aller Art gebunden. In den verschiedenen Großräumen sind erhebliche Differenzierungen zu verzeichnen. In den südostdeutschen Herzogtümern waren die Grafenfamilien größtenteils früh erloschen und spielten dort neben dem Landesfürstentum kaum noch eine Rolle. Am Niederrhein stiegen sie später in größerem Ausmaß als anderswo in den Reichsfürstenstand auf und erreichten Flächenstaatsbildungen in bedeutenden Dimensionen. Biologische Schwunderscheinungen lassen sich auch in den Rheinlanden beobachten. Im ganzen aber hielten sich in den Reichsgebieten der Wetterau und des Mittelrheins, beiderseits des Oberrheins, Schwabens, Frankens und Thüringens die Grafensippen. Und gerade dort blieb ein Reichsbewußtsein mit besonderer Lebenskraft erhalten.